2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Amtsberg vom 15. Juli 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg am 18. Dezember 2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmung

A) Der § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Amtsberg erhält folgende Fassung:

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
   a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
   b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
   c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
   d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
f) die Teilungsgenehmigungen,

2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,

3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 12.500,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro im Einzelfall,

4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 12.500,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen und Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 12.500,00 Euro, aber nicht mehr als 125.000,00 Euro,

5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,

6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

B) Weiterhin erhält der § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Amtsberg erhält folgende Fassung:

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In den Ortschaften Dittersdorf, Weißbach sowie Schlößchen/Wilischthal wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus jeweils aus 5 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Die Aufgaben der Ortschaftsräte ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(7) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltmittel als gemeinsamer Ansatz für alle Ortschaftsräte zur Verfügung gestellt. Diese sind vom Grundsatz der allgemeinen Deckungsfähigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 KomHVO-Doppik ausgenommen. Über die Verteilung des gemeinsamen Ansatzes auf die einzelnen Ortschaften stellen die Ortschaftsräte Benehmen her. Sofern und solange ein solches Benehmen nicht hergestellt ist, erfolgt die Aufteilung entsprechend des Verhältnisses der im Einwohnermelderegister der Gemeinde Amtsberg zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz registrierten Einwohner einer jeden Ortschaft.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können in den Ortschaften durchgeführt werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 7 und 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Amtsberg vom 15. Juli 2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. Juni 2015 zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. Juli 2014, außer Kraft.

Amtsberg, den 19. Dezember 2017

Sylvio Krause
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:
Die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Amtsberg vom 15. Juli 2014 wurde im „Amtsberger Amtsblatt“ am 20.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Krause
Bürgermeister